

Reglement Fonds Ausschmückung Christuskirche

vom 23. April 2026

Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch, gestützt auf § 13 Kirchgemeindeordnung vom 10. Juni 2024, beschliesst:

Präambel

¹ Der Fonds Ausschmückung Christuskirche (Fonds) wurde 1993 mit den Mitteln der früheren Stiftung «Kirchenfenster» (gestiftet von den Architekten der Christuskirche, Büro Leu, Bräuning, Dürig) durch die Kirchenpflege gebildet.

² Der Anteil der Stiftung «Kirchenfenster» muss separat ausgewiesen werden können. Der Wortlaut der bei der Stiftungsgründung festgelegten Zweckbestimmung ist nicht mehr vorhanden.

§ 1 Zweck

¹ Der Fonds dient der Ausschmückung der Christuskirche.

² Der Anteil der früheren Stiftung «Kirchenfenster» muss für den Unterhalt, die Neubeschaffung oder künstlerische Gestaltung von Kirchenfenstern in der Christuskirche verwendet werden.

§ 2 Fondsmittel und Äufnung

¹ Der Anteil der früheren Stiftung «Kirchenfenster» beträgt derzeit CHF 9'747.90.

² Der Fonds kann geäuftnet werden durch

- a) Einlagen im Rahmen des Budgets;
- b) Einlagen im Rahmen der Gewinnverwendung der Jahresrechnung;
- c) Einlagen durch Spenden.

³ Der Fonds ist so zu verwalten, dass die Mittel jederzeit für den vorgesehenen Zweck verfügbar bleiben.

⁴ Der Fonds wird nicht verzinst.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Kirchenpflege entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen.

² Über Entnahmen, welche die Kompetenzen der Kirchenpflege überschreiten, entscheidet die Kirchgemeindeversammlung auf Antrag der Kirchenpflege.

³ Die finanzielle Verwaltung des Fonds obliegt dem Kassier der Kirchgemeinde.

§ 4 Rechnungslegung und Berichterstattung

¹ Der Fonds ist in der Jahresrechnung als zweckgebundenes Fondsvermögen separat auszuweisen.

² Die Aufsicht über den Fonds obliegt der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Revisionsstelle im Rahmen der Prüfung von Budget und Rechnung.

§ 5 Schlussbestimmungen

¹ Sind die Mittel des Fonds aufgebraucht, wird der Fonds auf Ende des folgenden Rechnungsjahres aufgelöst, sofern bis dann keine neuen Mittel budgetiert oder eingebracht worden sind.

² Das Reglement tritt per 01.07.2026 in Kraft.